

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, -auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hagsfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Birulfsummen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

ad §. 2. 1.

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hagsfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Artikel II.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

ad §. 5. 1.

Jahrgang 1827.

No. 16. — (No. 1085 — 1088.)

I

Art. III.